

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Art. 49a – Ambulante Pauschalen

Art. 49a Ambulante Pauschalen

1. Für ambulante ärztliche und spitalambulante Leistungen können anstelle von Einzelleistungstarifen Pauschalen vereinbart werden.
2. Die ambulanten Pauschalen müssen sachgerecht und auf betriebswirtschaftlicher Grundlage berechnet sein.
3. Die Tarifpartner können gesamtschweizerische oder regionale Pauschaltarifstrukturen vereinbaren. Der Bundesrat genehmigt diese Strukturen.
4. Eine gleichzeitige Abrechnung nach Einzelleistungstarif (z. B. TARDOC) und Pauschaltarif ist unzulässig.
5. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Pauschalen fest.
6. Der Wechsel zwischen Einzelleistungs- und Pauschaltarif darf keine Mehrkosten verursachen (vgl. Art. 59c KVV).

Quelle: Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10 – Stand 1. Januar 2023